

ZH_OBERGERICHT SB210111 vom 11. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210111

FR: ZH_OBERGERICHT SB210111 du 11 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210111 del 11 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 76 S. 6 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz fällte eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie eine Busse von Fr. 300.– aus (Urk. 76 S. 51). Sie hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, sowie die entsprechenden Strafrahmen, innerhalb welcher die Strafen festzulegen sind, richtig dargestellt (Urk. 76 S. 41 ff.), worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist.

E. 1.2

Die Verteidigung fordert eine deutlich mildere Bestrafung der Beschuldigten. Eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen à Fr. 30.– sowie eine Busse von Fr. 300.– seien ihrem Verschulden angemessen (Urk. 80 S. 2; Urk. 95 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte sie hierzu im Wesentlichen aus, dass der Tatbeitrag der Beschuldigten nicht massgeblich über ihre blossen Anwesenheit an den einzelnen Tatorten hinausgehe. Sie habe weder beim Tatentschluss noch

- 20 - an der Planung der einzelnen Taten mitgewirkt und sei auch nicht Mitglied der mutmasslichen Bande gewesen, welche mehrere Dutzend Einbruchdiebstähle begangen haben solle. In Bezug auf die subjektive Tatschwere betont die Verteidigung, dass die Beschuldigte nicht aus eigennützigen Beweggründen gehandelt habe. Dies sei bereits durch den Umstand belegt, dass sie keinen Anteil am Deliktsgut aus dem Diebstahl gemäss Dossier-Nr. 1 verlangt habe. Ihre Mitwirkung bei den angeklagten Tatbegehungen stehe höchstens in Zusammenhang mit vergangenen Hilfeleistungen von E._____, der ihr jeweils mit einem Schlafplatz, Verpflegung und Hundefutter ausgeholfen habe, als sie noch auf der Strasse gelebt habe. Ihr Motiv habe somit allein darin bestanden, ihrem Beschützer ebenfalls zu helfen, wenn dieser sie um Hilfe gebeten habe. Nach einlässlicher Darlegung der Täterkomponente und Ausführungen zu Strafmilderungsgründen kommt die Verteidigung schliesslich zum Ergebnis, dass die Vorinstanz die Einsatzstrafen für die der Beschuldigten zur Last gelegten Taten viel zu hoch festgesetzt habe (Urk. 95 S. 15 ff.; Prot. II S. 59).

E. 1.3

Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Darüber hinaus berücksichtigt es das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Hat der Täter durch eine oder

mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 217 E. 2 f.; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; BGE 132 IV 102 E. 8 f.). Darauf kann einleitend verwiesen werden. Es ist hervorzuheben, dass das Bundesgericht unter Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers wiederholt festgehalten hat, dass die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur dann zulässig ist, wenn für jede einzelne verübte Straftat unter Anwendung der konkreten Methode dieselbe Strafart auszufallen ist. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht.

- 21 - Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 144 IV 217 E. 2.2, 3.3 und E. 3.4). Zum methodischen Vorgehen präzisiert das Bundesgericht, dass in einem ersten Schritt (hypothetische) Einzelstrafen für die einzelnen Delikte innerhalb ihres ordentlichen Strafrahmens festzulegen sind. Dabei ist auch für jede der mehreren Straftaten die Art der Strafe zu bestimmen. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGer 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (vgl. Art. 41 Abs. 1 StGB; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich bis 180 Tagessätzen bzw. sechs Monaten (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.1,

E. 1.3.2

und E. 1.3.7; je mit Hinweisen). Allerdings darf auch nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken. Das Gericht kann somit bei der Wahl der Strafart auch die mehrfache und kontinuierliche gleichartige Delinquenz berücksichtigen (BGer 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.5; BGer 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Stehen die (hypothetischen) Einzelstrafen für sämtliche Normverstösse fest und sind diese – zumindest teilweise – gleicher Art, hat das Gericht in einem zweiten Schritt in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB

- 22 - eine Gesamtstrafe zu bilden. Ausgangspunkt ist die Einsatzstrafe des schwersten Delikts, welches um die Strafen der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen ist. Dabei ist dem Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihrem Zusammenhang, ihrer grösseren oder geringeren Selbstständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen Rechnung zu tragen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; BGer 6B_330/2016 vom 10. November 2017 E. 4.2). Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei in der Regel geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4).

E. 1.5

Nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe für sämtliche Delikte ist schliesslich die Täterkomponente zu berücksichtigen, nachdem sich diese für die einzelnen Normverstösse nicht wesentlich unterscheidet. 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 16. November 2020 im Sinne des eingangs wiedergegebenen Dispositivs schuldig gesprochen und bestraft. Das Urteil wurde gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet (Urk. 65; Prot. I S. 30 ff.). Die Verteidigung der Beschuldigten meldete am 23. November 2020 fristgerecht Berufung an (Urk. 69; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil (Urk. 73 bzw. Urk. 76) wurde den Parteien am 16., 17. und 18. Februar 2021 zugestellt (Urk. 75/1-5), woraufhin die Verteidigung der Beschuldigten mit Eingabe vom 8. März 2021 innert Frist die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht einreichte (Urk. 80; Art. 399 Abs. 3 StPO).

E. 2.1

Diebstahl gemäss Dossier-Nr. 1

E. 2.1.1

Bei der objektiven Tatschwere fällt zunächst die grosse Menge an Deliktsgut (CBD-Blüten, Biomasse und Verpackungsmaterial) mit entsprechend hohem Warenwert ins Gewicht, welche innert kürzester Zeit erbeutet wurde. Irrelevant ist dabei der Einwand der Verteidigung, dass die CBD-Blüten nur noch für einen Bruchteil des geltend gemachten Verkaufspreises hätten verkauft werden können (Urk. 64 S. 15). Durch die Täter wurde die Türe zur Lagerhalle aufgebrochen, um zum Deliktsgut zu gelangen. Wenn die Verteidigung geltend macht, dass es bemerkenswert sei, dass eine Halle mit derart wertvollem Inhalt nicht besser geschützt sei (Urk. 64 S. 15) so ist dem entgegen zu halten, dass es einerseits nicht Sache des Eigentümers ist, sein Eigentum mit allen erdenklich möglichen Mitteln gegen Einbrecher zu schützen. Andererseits sind Know-How und das entsprechende Werkzeug notwendig, um eine Lagerhalle aufzubrechen. Der Einbruch wurde zudem durch eine grössere Gruppe von Mittätern begangen, welche die Tat zunächst sorgfältig planten (so wurde der Tatort vorgängig ausgesondert und ein zusätzlicher Lieferwagen zum Abtransport des Deliktsguts gemietet; vgl. u.a. Urk. D1/19 S. 20; Urk. D1/25 S. 16) und in der Folge ausführ-

- 23 - ten. Dafür nahmen sie auch einen gewissen Aufwand auf sich, mussten sie doch über 60 km zum Tatort fahren. Die Durchführung der Tat als Gruppe führte einerseits dazu, dass sich die beteiligten Personen gegenseitig unterstützen und stärken konnten, und schuf

zum anderen ein grösseres Risiko für allfällige Personen, welche die Täter auf frischer Tat ertappt hätten. Zu Gunsten der Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass ihre Mittäter zwar "Profis" waren, sie selber indes – et- was anderes ist ihr nicht nachzuweisen – nicht in die Planung und Vorbereitung des Diebstahls einbezogen war, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzu- kam, als der Entschluss zur Tat bereits feststand, sie somit nur bei der Ausfüh- rung mitwirkte. Der Tatbeitrag der Beschuldigten ist als wesentlich zu bezeichnen, betrat sie die Lagerhalle doch als Erste. Damit übernahm sie eine Verantwortung für die Gruppe, hätte sie die Übrigen doch warnen können, wenn sich z.B. ein Ei- gentümer, Mieter oder ein Mitarbeiter der Securitas in der Halle befunden hätte. Sie nahm damit auch das höhere Risiko auf sich, gefasst zu werden. Zudem hat die Beschuldigte eingestandenermassen beim Abtransport der Ware eine Füh- rungsrolle übernommen. Somit kann das objektive Tatverschulden der Beschul- digten mit der Vorin- stanz im mittleren Bereich festgesetzt werden. Unter Berück- sichtigung des Strafrahmens von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe erweist sich eine (hypothetische) Einsatzstrafe von 18 Monaten als angemessen.

E. 2.1.2

Bei der subjektiven Tatkomponente ist verschuldensmindernd zu berück- sichtigen, dass die Beschuldigte – etwas anderes konnte ihr nicht nachgewiesen werden – nicht an der Beute partizipierte. Sie hat wohl in persönlicher Hinsicht zu Gunsten von E._____ und D._____ gehandelt. Auch aus solchem Verhalten kann indes ein Vorteil entstehen, nämlich dass – wie vorliegend wohl der Fall – Gegen- leistungen resultieren ("Sie schauen auf mich und dann helfe ich ihnen auch"; Urk. 3/4 S. 8). Insofern erscheint eine eigennützige Tatmotivation der Beschuldig- ten nicht ausgeschlossen. Verschuldensmindernd fällt weiter ihr exzessiver Dro- gen- und Alkoholkonsum zum Tatzeitpunkt ins Gewicht. Dennoch wusste die Be- schuldigte, dass der Geschädigten infolge des Diebstahls ein grosser finanzieller Schaden entstehen kann. Die subjektive Tatschwere vermag das objektive Ver- schulden zu relativieren. Dieses ist insgesamt als nicht mehr leicht zu werten und die (hypothetische) Einsatzstrafe um 3 Monate auf 15 Monate zu reduzieren.

- 24 -

E. 2.1.3

Von der Verteidigung wird zusammengefasst geltend gemacht, dass die Beschuldigte nicht als Mittäterin gehandelt habe. Sie sei erst in letzter Minute von E._____ zum Transportieren helfen aufgeboten worden, als der Tatentschluss und -plan bereits fix festgestanden habe. Sie habe auch nicht in leitender Funkti- on mitgewirkt oder das Vorgehen der anderen Beteiligten angeleitet. Ihr Tatbei- trag habe nur darin bestanden, dass sie wahllos in Kisten und Säcke geschaut und drei Kisten sowie zusammen mit G._____ eine Palette zur Türe gebracht ha- be. Ihr Tatbeitrag sei nach dem Tatplan keineswegs so wesentlich gewesen, dass die erfolgreiche Ausführung des Delikts davon abhängig gewesen wäre. Vielmehr hätten die anderen Beteiligten die Tat auch ohne sie ausgeführt, so wie bei den übrigen 58 Einbruchdiebstählen. Entsprechend sei die Beschuldigte weder in die Entschlussfassung und Planung eingeweiht bzw. miteinbezogen worden noch zum Auskundschaften des Tatorts am Vortag mitgenommen worden. Von einem gleichberechtigten Zusammenwirken könne folglich keine Rede sein. Die Be- schuldigte habe die Tat auch nicht als eigene gewollt, sondern lediglich E._____ helfen wollen, weil sie sich auf Grund von vergangenen Hilfeleistungen seinerseits dazu verpflichtet gefühlt habe. So habe sie auch keinen Anteil an

der Beute ge- fordert und auch keinen solchen erhalten. Sie sei somit keine Mittäterin, sondern höchstens Gehilfin gewesen (Urk. 64 S. 5 f.; Urk. 95 S. 6 ff.; Prot. II S. 59). Die Verteidigung rügt sodann, dass für den geltend gemachten Schaden keine Bestellscheine, Inventarlisten oder Quittungen vorliegen würden. Folglich werde

- 11 - der in der Anklageschrift aufgeführte Deliktsbetrag von Fr. 300'810.– bestritten (Urk. 95 S. 9; Prot. II S. 58 f.).

E. 2.2

Mehrfacher versuchter Diebstahl gemäss Dossier-Nr. 2 und Nr. 3

E. 2.2.1

Bei diesen (versuchten) Diebstählen ist in objektiver Hinsicht zunächst da- rauf hinzuweisen, dass diese in einer Gruppe begangen wurden und die Täter die Tat vorher geplant hatten, indem sie die Gegend ausgekundschaftet hatten (Urk. D2/10 S. 31). Der Ablauf und die Aufgabenteilung wurden im Vorfeld be- sprochen, insbesondere der Deckmantel, dass es sich bei E._____ und der Be- schuldigten um ein Paar auf Wohnungssuche handle. Auch hier ist darauf hinzu- weisen, dass das Handeln in einer Gruppe einen Zusammenhalt bewirkt und die gemeinschaftliche Tatbegehung zudem für potentielle "Störer", welche die Täter dabei überraschen, gefährlicher ist. Die Taten erfolgten tagsüber und in einer Wohngegend, was ein Zusammentreffen mit Personen, welche die Beschuldigte und ihre Mittäter allenfalls in ihrem Tun hätten aufhalten wollen, wahrscheinlicher machte. So kam es denn auch zu einer Begegnung zwischen K._____ und E._____. Die Beschuldigte und ihre Mittäter beabsichtigten, Wertgegenstände aus einer privaten Wohnliegenschaft zu entwenden, was verschuldens erhöhend zu gewichten ist. Die Beschuldigte wirkte aktiv bei der Tatbegehung mit, wobei ihr in- des kein Beitrag bei der vorgängigen Planung und Vorbereitung vorgeworfen werden kann. Wenn die Vorinstanz erwägt, der Tatbeitrag der Beschuldigten sei nicht als erheblich einzustufen, kann dem gefolgt werden. Mit der Vorinstanz ist weiter festzuhalten, dass keiner der Mittäter eine besondere Gefährlichkeit bei der Tatausführung zeigte (Urk. 76 S. 45). Das Verschulden ist zusammenfassend als leicht zu werten.

E. 2.2.2

Diese Einschätzung erfährt auch durch die subjektive Komponente keine massgebliche Relativierung. Die Beschuldigte wollte zusammen mit ihren Mittä- tern Diebesgut erbeuten und damit das Eigentum und die Privatsphäre der be- rechtigten Personen verletzen. Insofern handelte sie aus eigennütigen Beweg- gründen. Zugunsten der Beschuldigten ist auch bezüglich dieser Delikte – obwohl sie hierzu keine Aussagen machte, sondern die Taten grundsätzlich abstritt – ihr intensiver Drogen- und Alkoholkonsum verschuldensmindernd anzurechnen.

E. 2.2.3

Dass die Tathandlungen zum Nachteil der Geschädigten nicht zur Vollen- dung gelangten, sondern es jeweils beim vollendeten Versuch blieb, kann sich im

- 25 - Sinne einer Reduktion der verschuldens angemessenen Strafe auswirken. Da es sich bei Art. 22 Abs. 1 StGB allerdings um einen fakultativen Strafmilderungs- grund handelt, darf die versuchte Tat grundsätzlich auch gleich hart bestraft wer- den wie die vollendete Tat (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2). Den vollendeten Versuch wertete die Vorinstanz vorliegend nur marginal strafmindernd, da die Beteiligten nur deshalb von der Tat abliessen, weil sie

einerseits im Keller bzw. in der Garage der Liegenschaft keine lohnenswerte Diebesbeute finden konnten, und E._____ andererseits auf dem Balkon unerwartet von K._____ überrascht wurde (Urk. 76 S. 45). Diesen Erwägungen kann vollumfänglich gefolgt werden. Die Täter haben alles getan, um zu Diebesbeute zu gelangen. Dass ihr Handeln nicht zum Erfolg führte, lag einzig an den äusseren Umständen.

E. 2.2.4

Die Vorinstanz erachtete für diese Delikte (hypothetische) Einzelstrafen von je 4 Monaten als gerechtfertigt und erhöhte die festgesetzte Einsatzstrafe für die Tat gemäss Dossier-Nr. 1 in der Folge um je zwei Drittel dieser Einzelstrafen, d.h. um insgesamt 160 Tage Freiheitsstrafe (Urk. 76 S. 45 und S. 49). Da diese beiden Delikte – wie dies auch die Vorinstanz festhielt – einen äusserst engen sachlichen, zeitlichen und persönlichen Zusammenhang aufweisen, dass sie qua- si als Deliktseinheit zu betrachten sind, rechtfertigt sich schon an dieser Stelle zu Gunsten der Beschuldigten eine einheitliche Betrachtungsweise. Aufgrund der mehrfachen Delinquenz, welche in diesem Verfahren zu beurteilen ist, der Art des jeweiligen Vorgehens, insbesondere der vorgängigen Auskundschaftung des Tat- orts, des Auftretens als Gruppe und der Absprache hinsichtlich der individuellen Tatbeiträge, der Persönlichkeit der Beschuldigten, der mangelnden Reue und Einsicht in das Unrecht ihres Verhaltens sowie aus spezialpräventiven Gründen kommt für die Taten gemäss Dossier-Nr. 2 und Nr. 3 nur die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht. Angesichts des Verschuldens ist für beide Delikte zu- sammen eine (hypothetische) Einzelstrafe von 5 Monaten auszufällen. Diese ver- suchten Einbrüche stehen zudem in einem engen sachlichen und persönlichen Konnex zum Einbruch gemäss Dossier-Nr. 1. Die Taten gemäss den hier zu beur- teilenden Dossiers fanden jedoch zu einem anderen Zeitpunkt und an einem an- deren Ort statt. Es rechtfertigt sich daher eine leichte Asperation um einen Monat,

- 26 - was zu einer Erhöhung der vorstehend festgelegten Einsatzstrafe für den Dieb- stahl gemäss Dossier-Nr. 1 um 4 Monate Freiheitsstrafe führt.

E. 2.3

Mehrfacher Hausfriedensbruch gemäss Dossier-Nr. 1, 2 und Nr. 3

E. 2.3.1

In objektiver Hinsicht ist verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass das unrechtmässige Eindringen (Dossier-Nr. 1: Lagerhalle; Dossier-Nr. 2 und 3: Liegenschaft, Kellerabteil und Balkon) bzw. Betreten (Dossier-Nr. 2 und 3: Ra- senplatz) nur während kurzen Zeitspannen stattfand. In Bezug auf die Lagerhalle, den Keller und die Garage fiel die Verletzung des Hausrechts nur gering aus, während das Eindringen in den an das Wohnzimmer grenzenden Balkon schwe- rer wiegt, da es sich dabei um einen bewohnten und daher sensibleren Bereich handelt. Das Einbrechen in den Wohnbereich erschüttert das Sicherheitsgefühl des betroffenen Bewohners notorischerweise deutlich stärker als eine Verletzung des Hausrechts bei Gewerbeliegenschaften bzw. unbewohnten Kellern. Auch wenn die Beschuldigte nicht selber auf den Balkon kletterte, so wollte sie diese Handlung dennoch und hat sich deshalb das strafbare Verhalten von E._____ an- rechnen zu lassen. In Bezug auf Dossier-Nr. 1 war es hingegen die Beschuldigte, welche als Erste die Lagerhalle unberechtigterweise betrat und damit auskund- schaftete, ob ihr die anderen Tatbeteiligten gefahrenlos in die Geschäftsliegen- schaft folgen könnten. Wenn die Vorinstanz das Verschulden der Beschuldigten in Bezug auf Dossier-Nr. 1 und Nr. 3 insgesamt als leicht

und in Bezug auf Dossier- Nr. 2 als noch leicht wertet (Urk. 76 S. 46), so ist dies nicht zu beanstanden.

E. 2.3.2

In subjektiver Hinsicht wollte die Beschuldigte die Privatsphäre und das Hausrecht der Betroffenen verletzen und nahm im Falle von Dossier-Nr. 2 zudem die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bewohnerin in Kauf, zu deren Wohnung der von E._____ bestiegene Balkon gehörte. Auch bei diesen Delikten ist zu ihren Gunsten der intensive Drogen- und Alkoholkonsum während des Deliktszeitraums verschuldensmindernd zu gewichten. Dies führt allerdings zu keiner massgeblichen Relativierung der objektiven Tatschwere. Der Vorinstanz ist deshalb zu folgen, wenn sie für die Hausfriedensbrüche gemäss Dossier-Nr. 1 und Nr. 3 (hypothetische) Einzelstrafen von je 20 Tagen und für den Hausfriedensbruch gemäss Dossier-Nr. 2 eine solche von 30 Tagen festsetzt (Urk. 76 S. 46).

- 27 - Wie vorstehend bereits erwogen (E. IV.2.2.3.), kommt aufgrund der wiederholten Delinquenz, der Vorgehensweise bei der Ausführung der einzelnen Taten, der Persönlichkeit der Beschuldigten sowie aus spezialpräventiven Gründen ausschliesslich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht.

E. 2.3.3

Bei der Asperation ist zu berücksichtigen, dass die Hausfriedensbrüche gemäss den Dossiers-Nr. 1, 2 und Nr. 3 in direktem Zusammenhang mit den – teilweise versuchten – Diebstählen stehen. Ohne die Hausfriedensbrüche hätten diese Delikte gar nicht begangen werden können. Es besteht somit ein unmittelbarer persönlicher, sachlicher sowie zeitlicher Zusammenhang. Entsprechend hoch ist der Asperationsfaktor anzusetzen. Es rechtfertigt sich daher eine Erhöhung der vorstehend festgesetzten Einsatzstrafe um insgesamt einen Monat Freiheitsstrafe.

E. 2.3.4

Die Beschuldigte ist somit des (einfachen) Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, der geringfügigen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB sowie des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig zu sprechen.

- 15 - 3. Dossier-Nr. 2 und Nr. 3: Mehrfacher versuchter Diebstahl, mehrfacher Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung

E. 2.4

Sachbeschädigung gemäss Dossier-Nr. 3 Die Sachbeschädigung gemäss Dossier-Nr. 3 erfolgte bei der Ausführung des versuchten Diebstahls und kann – mit der Vorinstanz (Urk. 76 S. 47) – als dessen Begleiterscheinung bezeichnet werden. Der Delikts- bzw. Schadensbetrag ist zudem mit insgesamt Fr. 650.– gering. Zu Gunsten der Beschuldigten zu werten ist, dass mit Ausnahme der Garagentüre die Funktionalität der beschädigten Türen nicht beeinträchtigt wurde. Das Tatverschulden kann daher als leicht gewertet werden und erfährt durch die subjektive Komponente keine Relativierung. Angesichts des Strafrahmens erscheint die durch die Vorinstanz festgesetzte (hypothetische) Einzelstrafe von 30 Tagen (Urk. 76 S. 47) als eher hoch angesetzt. Zudem ist im Rahmen der Asperation zu berücksichtigen, dass die Sachbeschädigungen zunächst den Zweck hatten, in die Liegenschaft und hernach in den Keller gelangen zu können, und letztlich den

beabsichtigten Diebstahl verüben zu können. Der Hausfriedensbruch und der versuchte Diebstahl gemäss Dossier-Nr. 3 hätte folglich ohne die vorhergehenden Sachbeschädigungen gar nicht durchgeführt werden können. Insgesamt ist daher keine weitere Erhöhung der vorstehend fest- gelegten Einsatzstrafe vorzunehmen.

E. 2.5

Täterkomponenten

- 28 -

E. 2.5.1

In Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse wiederholte die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung im Wesentlichen ihre bereits vor Vorinstanz deponierten Aussagen (Prot. II S. 20 ff.). Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen kann daher auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 76 S. 50). Zu ihrer aktuellen persönlichen Situation und der Zeit seit der Verhandlung vor Vorinstanz führte die Beschuldigte insbesondere aus, dass sie aktuell bei ihrer Schwester unterkomme. Per Dezember 2022 könne sie dann ein möbliertes Zimmer beziehen. Sie sei nach wie vor in psychotherapeutischer Be- handlung und beabsichtige, diese auch fortzusetzen. Suchtmittel konsumiere sie eigentlich keine mehr. Nur wenn sie nicht schlafen könne, rauche sie manchmal etwas CBD. Mit dem Kokainkonsum habe sie vollständig aufgehört. Sodann ver- suche sie, auf die Einnahme von Medikamenten zu verzichten, auch wenn sie solche aufgrund ihrer psychischen Probleme jederzeit beziehen könne. Insgesamt gehe es ihr inzwischen bedeutend besser als noch vor zwei Jahren. Sie hoffe denn auch, bald wieder den Einstieg in die Berufstätigkeit zu finden und zwar auf ihrem angelernten Beruf als Fachfrau Gesundheit. Dafür müsse sie das Praxisjahr wiederholen und anschliessend die Berufsfachschule fortsetzen. Im Anschluss möchte sie gerne eine höhere Fachschule absolvieren (Prot. II S. 22 ff.). Vorlie- gend kann mit der Verteidigung (Urk. 64 S. 13 ff.; Urk. 95 S. 16 ff.) und der Vor- instanz (Urk. 76 S. 50) festgehalten werden, dass die Beschuldigte eine schwieri- ge Kinder- und Jugendzeit hatte. Besonders ins Gewicht fällt der sexuelle Miss- brauch durch ihren Vater (vgl. Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16. September 2022, Geschäfts-Nr. SB210456). Sie konnte dennoch eine Lehre absolvieren und als Pflegefachfrau im Jahr 2016 den Lehrabschluss machen. Nachdem sie nicht sofort eine Stelle fand, war sie für ein halbes Jahr im Mäd- chenhaus. Danach folgten weitere Heimaufenthalte und eine Ehe, welche indes scheiterte. Die Beschuldigte lebte anschliessend auf der Strasse. Schon im frühen Alter, nämlich mit 14 Jahren, kam sie mit Marihuana und Alkohol in Kontakt, spä- ter konsumierte sie zudem harte Drogen wie Kokain oder Amphetamin. Zu ihren Eltern hat sie keinen Kontakt mehr, dafür mit ihren Geschwistern. So lebt sie der- zeit bei ihrer Schwester. Die Beschuldigte bezieht eine 100 %-Rente der Invali- denversicherung und wird durch das Sozialamt finanziell unterstützt. Sie nimmt

- 29 - regelmässig eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch und leidet ne- ben ADHS auch an diversen weiteren psychischen Störungen (Urk. 3/1 S. 5; Urk. 3/4 S. 30 f.; Urk. 60; Prot. I S. 12 ff.; Prot. II S. 21 ff.).

E. 2.5.2

Diese persönlichen Verhältnisse sind mit der Vorinstanz (Urk. 76 S. 51) strafmindernd zu berücksichtigen. Bezüglich des Alkohol- und Drogenkonsums ist darauf hinzuweisen, dass

dieser schon bei der Festsetzung der (hypothetischen) Einzelstrafen bei den zu beurteilenden Delikten berücksichtigt wurde. Weiter hat die Beschuldigte einen Lehrabschluss, womit es ihr grundsätzlich möglich gewesen wäre, eine Arbeit zu finden und nicht in die Drogenabhängigkeit abzurutschen. Insgesamt rechtfertigt sich eine Strafreduktion um 2 Monate.

E. 2.5.3

Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 78), was neutral zu werten ist.

E. 2.5.4

In Bezug auf das Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass sich die Beschuldigte erst im Laufe der Untersuchung teilweise geständig zeigte, dies indes nur bei denjenigen Delikten, bei welchen ihre Tatbeteiligung unbestreitbar gegeben war. Selbst die Telefonortung am Tatort der Delikte gemäss Dossier-Nr. 2 und Nr. 3 stritt sie zunächst ab und machte geltend, dass sie ihr Handy an unbekannte Personen bzw. anderen Frauen bzw. E._____ ausgeliehen habe (Urk. 3/4 S. 13 f. und S. 17). Weiter deckte sie die Tatbeteiligung von D._____ bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 17). Es kann ihr daher keine Strafminde rung zugestanden werden, zumal sie bis heute auch keine echte Reue und Einsicht in das Unrecht ihres Verhaltens zeigt (Prot. I S. 16 ff.; Prot. II S. 41 ff.).

E. 2.5.5

Aufgrund der obigen Erwägungen resultiert für die Verbrechen und Vergehen gemäss Dossier-Nr. 1, 2 und Nr. 3 eine auszufällende Freiheitsstrafe von 18 Monaten. An die Freiheitsstrafe sind die erstandenen 46 Tage Haft vom

E. 2.6

Strafzumessung betreffend die geringfügige Sachbeschädigung (Dossier-Nr. 1) sowie die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Dossier-Nr. 5)

- 30 -

E. 2.6.1

Für die geringfügige Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB sowie die Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Abs. 1 BetmG ist eine Busse auszusprechen. Diese bemisst sich gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB nach den Verhältnissen des Täters, so dass er diejenige Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Bei der Bemessung der Busse ist auch der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters Rechnung zu tragen (BGE 134 IV 97 E. 6.3.7.1; BGE 134 IV 60 E. 7.3.3).

E. 2.6.2

Die Vorinstanz wertete das Tatverschulden betreffend die geringfügige Sachbeschädigung gemäss Dossier-Nr. 1 als leicht, zumal die Funktionalität des Türrahmens bzw. Türschlosses durch die Beschädigung nicht beeinträchtigt worden sei. Betreffend die Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Dossier-Nr. 5 sei es so, dass die Beschuldigte nicht nur Marihuana, sondern auch "harte" Drogen (namentlich Kokain) konsumiert habe. Die Konsummenge von mindestens 1 Gramm Kokain sowie ca. 10 Marihuana-Joints sei nicht unerheblich. Angesichts dieser Umstände und unter Berücksichtigung des bedarfsdeckenden Erwerbseinkommens durch das Sozialamt rechtfertige es sich vorliegend, Bussen von Fr. 250.– bzw. Fr. 200.–, festzusetzen, wobei

infolge Asperation und der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten im Endergebnis ein Betrag von Fr. 300.– resultiere (Urk. 76 S. 48 ff. und S. 51). Diese Erwägungen erweisen sich als korrekt und angemessen, weshalb ihnen vollumfänglich gefolgt werden kann, zumal auch durch die Verteidigung im Berufungsverfahren eine Busse in Höhe von Fr. 300.– beantragt wird (Urk. 80 S. 2; Urk. 95 S. 2). Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle praxisgemäss eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

- 31 - Die Vorinstanz hat den Vollzug der Freiheitsstrafe vollumfänglich aufgeschoben (Urk. 76 S. 52 f.). Dieser Entscheid ist zu bestätigen, weist die Beschuldigte doch keine Vorstrafen auf. Mit der Verteidigung (Urk. 64 S. 15) ist weiter zu bemerken, dass ein Gefängnisaufenthalt ihrer weiteren Entwicklung schaden würde. Die Beschuldigte scheint auch an ihrer aktuellen Lebenssituation zu arbeiten und will insbesondere ihre psychotherapeutische Behandlung weiterführen (Prot. I S. 10 und S. 16; Prot. II S. 22 ff.). Es bestehen keine Gründe für die Festsetzung einer Probezeit von mehr als den minimalen zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Einem anderslautenden Entscheid würde ohnehin das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegenstehen. 2. Die ausgefallte Busse von Fr. 300.– ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich. Es sind ihr daher die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen ihrer amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten. 2. Die amtliche Verteidigung ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Sie macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 5'315.45 geltend (Urk. 96). Unter Hinzurechnung der Verhandlungsdauer und einer genügenden Nachbesprechung des Berufungsurteils mit der Beschuldigten erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung mit pauschal Fr. 6'500.– zu entschädigen.

- 32 - Es wird beschlossen:

E. 3

Innert der angesetzten Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO (Urk. 81) verzichtete die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 17. März 2021 auf die Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 83).

E. 3.1

Vorbemerkungen

E. 3.1.1

Die Vorinstanz kam nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den einzelnen Aussagen der Beteiligten sowie den Einwendungen der Verteidigung zum Schluss, dass der Beschuldigten der Wille bzw. der Tatentschluss zur Begehung des Diebstahls als Mitglied einer Bande nicht nachgewiesen werden könne. Weiter lasse sich nicht nachweisen, dass die

Beschuldigte und E._____ im Keller des Geschädigten J._____ eine Motorradfahrerbekleidung sowie ein Reisetaschenset entwendet haben. Indes habe sich die Beschuldigte spätestens vor Ort den Vorsatz von E._____ zu eigen gemacht, indem sie sich der Tatausführung angeschlossen habe. Die Beschuldigte habe hinsichtlich Dossier-Nr. 3 zusammen mit E._____ zunächst die Liegenschaft bzw. die Garage betreten und die Räumlichkeiten nach Bargeld und Wertgegenständen durchsucht, wobei sie keine Beutefunden bzw. mitgenommen hätten. In Bezug auf Dossier-Nr. 2 habe die Beschuldigte ferner mit einer "Bubenleiter" wesentlich dazu beigetragen, dass E._____ den Balkon habe betreten können, und so die versuchte Tatausführung durch E._____ gewollt bzw. zumindest gebilligt. Da E._____ von K._____ überrascht worden sei, habe er von seinem Vorhaben ablassen müssen. Die Beschuldigte und E._____ hätten bewusst und im Rahmen einer ausgeglichenen Arbeitsteilung zusammengewirkt (Urk. 76 S. 23 ff.).

E. 3.1.2

Die Verteidigung räumt ein, dass die Beschuldigte bei diesen Taten dabei gewesen sei, auch wenn sie selber glaubhaft ausgesagt habe, sich nicht mehr daran zu erinnern. Sie selber habe indes keine Sachbeschädigung begangen, weshalb auch keine DNA-Spuren von ihr am Tatort hätten sichergestellt werden können. Im Übrigen seien die Schäden an der Haustüre und der Kellerabteiltüre rein ästhetischer Natur und hätten keine Einschränkung der Funktionalität zur Folge gehabt. Es verbleibe lediglich der Schaden an der Garagentüre, welcher geringfügig sei. Sodann bestünden keine Hinweise darauf, dass die Beschuldigte das Kellerabteil betreten und durchsucht habe. Ebenso sei nicht nachgewiesen und nur wenig plausibel, dass die Beschuldigte E._____ mit einer "Bubenleiter" gehol-

- 16 - fen habe, auf einen Balkon der Liegenschaft zu klettern. Der Tatbeitrag der Beschuldigten habe einzig darin bestanden, dass sie als Strohfrau zur Tarnung gedient habe. Sie habe die Tat nicht als eigene gewollt, sondern nicht einmal gewusst, um was es gegangen sei (Urk. 64 S. 8 f.; Urk. 95 S. 12 ff.).

E. 3.2

Objektiver und subjektiver Sachverhalt

E. 3.2.1

Die Beteiligung der Beschuldigten an der Tat wird vor Berufungsinstanz nicht mehr bestritten (Prot. II S. 42 f.; vgl. auch Urk. 95 S. 13 ff.). Es kann zunächst auf die Auswertung der Randdaten des Mobiltelefons der Beschuldigten verwiesen werden (Urk. D2/18-20 bzw. Urk. D3/16-18), welches zum Tatzeitpunkt am Tatort in L._____ geortet wurde. Auf die Wiedergabe und Würdigung der Aussagen der Beschuldigten und der weiteren Beteiligten kann somit vollständig verzichtet und auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz in Urk. 76 S. 26 ff. verwiesen werden. Dies umso mehr, als der Vorwurf des bandenmässigen Vorgehens aufgrund des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO vor Berufungsinstanz kein Thema mehr ist. Nachdem die Vorinstanz zudem von einem versuchten Diebstahl ausgeht, erübrigen sich auch Erörterungen dazu, ob die Wegnahme des behaupteten Deliktsguts erfolgte. Da es ausserdem für die rechtliche Würdigung des Hausfriedensbruchs irrelevant ist, ob die Beschuldigte mit Bezug auf Dossier-Nr. 3 "nur" die Liegenschaft oder auch das Kellerabteil betrat (vgl. den Einwand der Verteidigung in Urk. 64 S. 9 f. und Urk. 95 S. 12 f.), ist auch hierauf nicht einzugehen.

E. 3.2.2

Mit der Vorinstanz kann somit festgehalten werden, dass erstellt ist, dass die Beschuldigte gemeinsam mit E._____ am 27. Juni 2019 ohne Berechtigung in den Keller der Liegenschaft M._____-strasse ... in L._____ einbrach, wobei der N._____ AG ein Sachschaden an der Eingangs- und Kellertür von je rund Fr. 250.– entstand. Anschliessend öffneten die Beschuldigte und E._____ gewalt- sam eine Garagentür, wodurch der N._____ AG ein weiterer Sachschaden von Fr. 150.– entstand. D._____ wartete derweil beim Fluchtfahrzeug. Die Täter betra- ten den Keller und die Garage, um darin nach Deliktsgut zu suchen, konnten in- des keines finden bzw. mitnehmen (Dossier-Nr. 3).

- 17 -

E. 3.2.3

In der Folge begaben sich die Beschuldigte und E._____ unter den Bal- kon der Wohnung von K._____, wo die Beschuldigte ihrem Begleiter mit einer "Bubenleiter" half, auf den Balkon zu steigen. Währenddessen wartete D._____ weiterhin beim Fluchtfahrzeug. Die Beteiligten handelten in der Absicht, die Woh- nung zu betreten und diese nach Bargeld und Wertgegenständen zu durchsu- chen. Von diesem Vorhaben mussten die Täter aber ablassen, weil E._____ wäh- rend der Tatverübung auf dem Balkon ertappt wurde (Dossier-Nr. 2).

E. 3.2.4

Der objektive Sachverhalt ist somit erstellt. Die Beschuldigte wusste zu- dem spätestens zu dem Zeitpunkt, als E._____ und sie vor Ort waren und die Liegenschaft bzw. die Garage bzw. den Keller betraten sowie die Türen aufbra- chen bzw. der Balkon bestiegen wurde, dass es darum ging, Deliktsgut zu behän- digen, was sie auch wollte . Damit ist der subjektive Sachverhalt ebenfalls erstellt.

E. 3.3

Rechtliche Würdigung

E. 3.3.1

Die rechtliche Würdigung der Handlungen der Beschuldigten durch die Vorinstanz in Bezug auf Dossier-Nr. 2 als versuchter Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und als Hausfriedens- bruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie in Bezug auf Dossier-Nr. 3 als versuchter Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, als Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie als Sachbeschä- digung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB ist zutreffend und wird von Seiten der Verteidigung grundsätzlich auch nicht gerügt. Die Verteidigung macht indes be- züglich dieser Dossiers geltend, dass keine Mittäterschaft vorliege. Die Beschul- digte habe weder bei der Entschlussfassung oder Planung der jeweiligen Tat mit- gewirkt, noch habe sie sich in massgebender Weise an deren Ausführung betei- ligt. Vielmehr habe E._____ die Beschuldigte dazu bestimmt, mitzukommen, da- mit sie sich als seine Freundin ausgeben könnte. Dieser habe auch die Art der Deliktsverübung festgelegt sowie den Tatzeitpunkt, die Anfahrt etc. und habe das mitgebrachte Werkzeug organisiert. Der Tatbeitrag der Beschuldigten habe somit nur darin bestanden, als Strohfrau zu dienen. E._____ hätte jedoch einfach eine andere Frau fragen oder einen seiner Kollegen mitnehmen und sich als Wohnge- meinschaft ausgeben können. Der Erfolg der Tatbegehung sei folglich nicht von

- 18 - ihrer Beteiligung abhängig gewesen. Beim Dossier-Nr. 2 habe die Beschuldigte zudem höchstens durch ihre Anwesenheit die Tat gefördert. Indes sei davon auszugehen, dass E._____ den Balkon auch ohne ihre Hilfe betreten hätte. Insgesamt sei die Beschuldigte deshalb lediglich wegen Gehilfenschaft zu verurteilen (Urk. 64 S. 59 ff.).

E. 3.3.2

Auf die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Gehilfenschaft wurde schon eingegangen (E. III.2.3.2.). Den Ausführungen der Verteidigung kann nicht gefolgt werden, denn die Handlungen der Beschuldigten gehen deutlich über diejenigen eines Gehilfen hinaus, wie dies auch die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 76 S. 31 ff.). Die Beschuldigte hat sich zumindest der Tatausführung angeschlossen. Sie betrat sowohl die Liegenschaft als auch den Keller und die Garage und suchte nach Deliktsgut. Weiter half sie E._____, dass dieser den Balkon besteigen konnte. D._____ wartete inzwischen beim Fluchtfahrzeug. Damit lag ein arbeitsteiliges Vorgehen vor. Dieses bedurfte gegenseitiger und vorgängiger Absprachen, wobei die einzelnen Tatbeiträge festgelegt wurden. Mit ihrem gesamten Verhalten hat die Beschuldigte auch die Handlungen von E._____ gebilligt bzw. mitgetragen und machte sich diese zu eigen. Sie hat sich deshalb sein strafbares Vorgehen anrechnen zu lassen, insbesondere auch die Sachschäden an den Hauseingangs-, Keller- und Garagentüren. An der Qualifikation als Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB ändert auch die Behauptung der Verteidigung nichts, wonach diese Schäden rein ästhetischer Natur seien (vgl. Urk. 64 S. 8 f.; Urk. 95 S. 14 f.). Wie die Vorinstanz zudem zu Recht festgehalten hat, sind die Beschädigungen an den drei Türen der Liegenschaft als Handlungseinheit zu betrachten, weshalb eine Privilegierung gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB nicht in Frage kommt (Urk. 76 S. 33 mit Verweis auf BGE 123 IV 113 E. 3.g).

E. 3.3.3

Die Beschuldigte hat sich somit in Bezug auf Dossier-Nr. 2 des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB und in Bezug auf Dossier-Nr. 3 des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB und der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB

- 19 - schuldig gemacht. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

E. 4

Fazit Zusammengefasst ist die Beschuldigte des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (Dossier-Nr. 1), des mehrfachen versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier-Nr. 2 und Nr. 3), der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossier-Nr. 3), der geringfügigen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB (Dossier-Nr. 1) sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossier-Nr. 1-3) schuldig zu sprechen. Der Schuldspruch der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Dossier-Nr. 5) wurde im Berufungsverfahren nicht angefochten. IV. Strafzumessung 1. Vorbemerkungen

E. 9

März 2020, 21.00 Uhr (Urk. 15/5), bis 24. April 2020, 15.05 Uhr (Urk. 15/24) anzurechnen (Art. 51 StGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.